

Satzung des Vereins der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V.

Der Verein der Kleingärtner (im weiteren Verein) ist im Sinne des Gesetzes vom 21.02.1992 (BGB1 I Nr.10) ein registrierter, sich selbst verwaltender Verein von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der Nutzung, Erholung und Entspannung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V.
und hat seinen Sitz in 01139 Dresden; Dungerstraße 3.

Als Postanschrift gilt die Wohnanschrift des Vorsitzenden, die dem Amtsgericht Dresden zur Kenntnis gegeben ist.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nr. 641 eingetragen. Er gehört dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. an.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens.
- (2) Die kleingärtnerische Nutzung des durch den Verein zu verwaltenden Pachtlandes sowie die Einhaltung und Weiterentwicklung sind nachdrückliche Ziele. Er leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Ökologie, des Umweltschutzes und der Landespflege.
- (3) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie zum Schutz und zur Pflege der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau die Gemeinschaft der Mitglieder zu fördern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig von Parteien und Konfessionen
- (6) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde über die Ablehnung beim Vorstand einlegen. Wird dem Aufnahmeantrag dennoch nicht entsprochen, kann der Antragsteller seinen Aufnahmeantrag der

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren schriftlicher Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, als Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens stellen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, den Kleingartenunterpachtvertrag sowie die Gartenordnung des Vereins einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen und hierbei die Erfordernisse für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins unbedingt einzuhalten
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten und auf deren Erfüllung zu wirken
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des gepachteten Gartens ergeben, fristgemäß zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen
 - für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil gemeinnütziger Arbeit finanziell auszugleichen. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine völlige oder teilweise Befreiung von den für die Gemeinschaft zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen.

§ 6 Ehrungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
 - öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
 - Verleihung einer Ehrenurkunde

- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Strafen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie Gartenordnung des Vereins
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- (2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- öffentliche Verwarnung
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - Ordnungsgeld
 - Verlust eines Vereinsamtes
 - befristeter Entzug des Stimmrechtes oder der Mitgliedsrechte
 - Ausschluss aus dem Verein
- (3) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadenregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung des Vereins. Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 8 dieser Satzung geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 9(2) BKleingG durch:
- schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss oder Streichung
 - Tod
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung des Vereins oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
- im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt

- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen. Vor der Verhandlung des Ausschlusses im Vorstand ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist endgültig und ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
 - (4) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es keinen gültigen Unterpachtvertrag über eine Parzelle besitzt und mehr als ein Jahr seine Rechte und Pflichten ruhen lässt.
 - (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Die Pflichten aus dem Unterpachtvertrag regelt die Gartenordnung des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist zumindest einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat durch Aushang in den Informationskästen des Vereins mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und Beschlussentwürfe beizufügen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Satzung bzw. Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, stimmen nur Mitglieder mit einem Nutzungsvertrag (Unterpachtvertrag) ab. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben des Handzeichens. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet war. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist zu veröffentlichen und für jedes Mitglied des Vereins bindend.
- (4) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliedsversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gemeinschaftsleistungen
 Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder
 Auflösung sowie alle Grundsatzfragen und Anträge
 Informationen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) den Geschäfts- und Kassenbericht
 - c) den Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind in vollem Wortlaut zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse zur Satzung sind vom Vorsitzenden und Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Amtsgericht zuzuleiten.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) In den Vorstand des Vereins kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- der Vorsitzende
 - der Stellvertreter
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Fachberater
- Wenn Situationen es erfordern, können bis zu vier Beisitzer zusätzlich in den Vorstand gewählt oder durch den Vorstand berufen werden.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Je zwei Vorstandsmitglieder (von den drei) vertreten gemeinsam.

- (5) Der Vorstand tritt monatlich, jedoch mindestens einmal im Quartal sowie nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten sowie von Auslagen gegen Beleg bleiben hiervon unberührt.
- (7) Aufgaben des Vorstandes
- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Förderung der kleingärtnerischen Betätigung aller Vereinsmitglieder
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Erfüllung des Verwaltungsauftrages des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.
- Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden. Die Leiter der Kommissionen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Handlungen bei der Vereinsführung.

§ 12 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung der Anlagen und zur Verbesserung und Erweiterung der Gemeinschaftseinrichtungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke. Er führt an den Verband einen Beitrag ab, dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.
- (2) Beiträge, Gebühren, Umlagen und andere finanzielle Leistungen werden in der Finanzordnung festgelegt, den entsprechenden Gegebenheiten angepasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur Grenze von 200 € pro Jahr und Parzelle beschließen.
- (4) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Es sind hierzu zwei Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§15 Kassenprüfer

- (1) Der Verein wählt für je drei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, der Konten, des Kassenbuches und des Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 16 Schlichtungsverfahren

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird bei Bedarf ein Schlichtungsausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören.
- (2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Gartenordnung des Vereins ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (3) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder oder der Vorstand eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 17 Vereinshaus

- (1) Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art genutzt. Eine individuelle Nutzung der Räumlichkeiten ist gegen Errichtung eines festzulegenden Entgeltes möglich. Über die Vergabe entscheidet der Beauftragte in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Vom Vorstand werden die Geschäftsbedingungen für die Vergabe und Nutzung festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dresden einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen der Satzung vom 19.04.2009 wurden in der Mitgliederversammlung am 24.06.2012 beschlossen. Sie gelten ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.